



## Allgemeine Ordnungsangelegenheiten



### Inhaltsverzeichnis

1. Anliegerpflichten
  - 1.1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Erkner
  - 1.2 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Erkner über die Übertragung winterdienstlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr
  - 1.3 Rechtsquellen, auf die sich die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen bezieht
2. Sondernutzung von öffentlichen Straßenland
  - 2.1 Antrag auf Sondernutzung von öffentlichem Straßenland
  - 2.2 Antrag für Werbung
  - 2.3 Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung
3. Hundehaltung und Sachverständige
  - 3.1 Hundehalterverordnung – HundehV
  - 3.2 Anzeige gemäß § 6 der Hundehalterverordnung
  - 3.3 Anzeige gemäß § 6 und Antrag nach § 10 HundehV
  - 3.4 Antrag auf Erteilung Negativzeugnis
4. Ruhebedürfnis und Lärmbelästigung
  - 4.1 Abbrennen von Feuerwerkskörpern
5. Verbrennen im Freien
6. Abfallentsorgung
  - 6.1 Grünabfallsammlung
  - 6.2 Gelbe Wertstoffsäcke
7. Jagdwesen
  - 7.1 Jagdgenossenschaft
  - 7.2 Jagdbeschränkungen / Jagd in befriedeten Gebieten
8. Hausnummern

## 1. Anliegerpflichten

--Sauberhaltung der Straßen--

-Anliegerpflichten-

Alle Einwohner von Erkner, Vermieter und Laubenpieper sind verpflichtet, für die Sauberkeit auf dem Gehweg vor ihrem Grundstück zu sorgen.

Der Umfang der Reinigungsarbeiten ist in der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Erkner vom 15.07.93 festgeschrieben worden. Diese Satzung ist von den Gemeindevertretern, also den von Ihnen gewählten politischen Vertretern, beschlossen worden.

Darüber hinaus wurde den Anliegern der Winterdienst zur Gefahrenabwehr übertragen. Wer körperlich oder zeitlich nicht in der Lage ist, diesen Pflichten nachzukommen, kann diese auch von Dritten wahrnehmen lassen. Hierzu zählt die Beauftragung von Firmen genauso wie die Nachbarschaftshilfe.

Der Bauhof der Stadtverwaltung Erkner ist personell nicht in der Lage, diese Arbeiten für Sie zu übernehmen.

## Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Erkner

vom 15.07.93

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung vom 15.07.90 (GBI 1990, S. 255) hat die Gemeindevertretung Erkner in Ihrer Sitzung am 02.07.93 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Reinigungspflichtige

(1) Reinigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Anlieger, der an öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage angrenzenden Grundstücke, Eigentümer, Nutznießer, Erbpächter, Erbbauberechtigte und Inhaber ähnlicher Nutzungsrechte. Mehrere Anlieger sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 2 Übertragung der Reinigung

- (1) Den Anliegern, der an den öffentlichen Straßen angrenzenden, bebauten oder unbebauten Grundstücke wird die Reinigung der Gehwege einschließlich der Grünstreifen, Gräben und Böschungen sowie der Radwege und Gossen übertragen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst
  1. das Beseitigen von Schmutz, Laub und anderem Unrat, sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden sowie
  2. das Kurzhalten von Bewuchs auf den unter Absatz (1) genannten Flächen.
- (3) Einer Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist, außer bei Frost, durch ausreichende Befeuchtung vorzubeugen.

### § 3 Zyklus der Reinigung

(1) Die Reinigung ist vierzehntäglich durchzuführen. Treten besondere Verunreinigungen (z. B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Abfall sowie durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere) ein, so ist durch den Anlieger die Reinigungspflicht unverzüglich wahrzunehmen.

(2) Werden besondere Verunreinigungen durch Dritte verursacht, so sind diese vorrangig reinigungspflichtig (Verursacherprinzip nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, wie z. B. § 17 des Brandenburgischen Straßen-gesetzes oder § 32 der StVO).

### § 4 Behandlung von Kehricht

Schmutz, Laub und anderer Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt bzw. auf öffentlichen Flächen oder in den Wäldern abgelagert werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Anlieger die Reinigungspflicht nicht entsprechend § 2 erfüllt,
  2. als Anlieger die Reinigung nicht in dem vorgeschriebenen Zyklus gemäß § 3 (1) erster Satz ausführt,
  3. als Anlieger oder Verursacher bei besonderen Verunreinigungen die Reinigung gemäß § 3 (1) zweiter Satz und § 3 (2) nicht unverzüglich vornimmt,
  4. Kehricht entgegen den Vorschriften des § 4 ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 02.07.93

Schulze, Bürgermeister

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Erkner über die Übertragung winterdienstlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr**

vom 19.08.93

Aufgrund des § 26 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.12.92 (GVBl BB Nr. 45 S. 636) hat die Gemeindevertretung Erkner in Ihrer Sitzung am 02.07.93 die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Erkner über die Übertragung winterdienstlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr beschlossen.

### **§ 1**

#### **Übertragung winterdienstlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr**

Den Anliegern (Eigentümern, Nutznießern, Erbpächtern, Erbbauberechtigten und Inhabern ähnlicher Nutzungsrechte) der an öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage angrenzenden Grundstücke wird die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glätte (Winterdienst) übertragen.

### **§ 2**

#### **Umfang der Übertragung des Winterdienstes**

- (1) Der Winterdienst umfaßt
1. das Durchführen der Schneeberäumung auf Radwegen in voller Breite;
  2. das Beräumen des Schnees auf Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, auf den übrigen Gehwegen bis zu einer Breite von mindestens 1,50 m;
  3. das Räumen eines mindestens 1 m breiten Streifens neben der Fahrbahn oder dem Grundstück bei nicht ausgebautem Gehweg;
  4. das Freihalten von Rinnsteinen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung von Schnee und Eis;
  5. das Befreien der Gehwege und Radwege bei einsetzendem Tauwetter von der Taumasse;
  6. das Abstumpfen der Radwege und Gehwege bei Glätte in dem unter Nr. 1 und Nr. 2 beschriebenen Umfang;
  7. das Durchbrechen von Schneewällen im Bereich von Fußgängerüberwegen.

- (2) Die von Geh- und Radwegen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.

### **§ 3**

#### **Behandlung von Schnee und Eis**

- (1) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (2) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen.

### **§ 4**

#### **Zeiten für die Beräumung von Schnee und Beseitigung von Glätte**

- (1) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall an Werktagen grundsätzlich bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 20.00 Uhr, sooft und sobald es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert, vom Schnee zu befreien.
- (2) Bei Glätte sind die Geh- und Radwege werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar zu machen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Winterdienst nicht in dem im § 2 beschriebenen Umfang ausführt;
  2. den Vorschriften des § 3 über die Behandlung von Schnee und Eis zuwiderhandelt;
  3. die im § 4 festgelegten Zeiten für das Beräumen von Schnee und für das Abstumpfen glatter Flächen nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erkner, den 10.08.93

Schulze, Bürgermeister

**Rechtsquellen, auf die sich die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Erkner vom 15.07.93 bezieht:**

Brandenburgisches Straßengesetz in der derzeit geltenden Fassung

§ 17 Verunreinigung und Beschädigung

- (1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast und innerhalb der Ortsdurchfahrt die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der Kosten, die für deren Beseitigung anfallen, verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.
- (3) Abfall darf unbefugt nicht zum Zwecke der Entsorgung auf die Straße gebracht werden.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die Bundesfernstraßen.

StVO

§ 32 Verkehrshindernisse

- (1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig, mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.
- (2) ...

Ordnungswidrigkeiten

Auf Grund des Gesetzes zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnung sowie zur Änderung weiterer Gesetze (BGBl I Nr. 68 vom 18.12.2001, Artikel 24) können die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, wenn nicht in Spezialgesetzen eine höhere Geldbuße geregelt ist.

### --Sondernutzung von öffentlichen Straßenland--

-Was ist Sondernutzung?-

Die Straßen und Gehwege in unserer Stadt sind für den Fahrzeugverkehr und zum Gehen angelegt worden. Alle anderen Betätigungen, die darüber hinausgehen, gelten nicht mehr als bestimmungsgemäßer Gebrauch dieser öffentlichen Anlagen; sie sind Sondernutzungen. Zum Beispiel: das Werben für eine Veranstaltung mit Plakaten oder Aufstellern, das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen mit Werbezetteln, das Aufstellen von Tischen und Stühlen, der Warenverkauf mittels Auslagen o. ä., das Abstellen von Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraumes oder von Fahrzeugen ohne Zulassung, das Lagern von Baumaterial oder Sperrmüll, das Aufstellen einer Baustelleneinrichtung (Bauwagen, Baumaschinen, Mobiltoilette) usw.

-Was tun, wenn es nicht anders geht?-

Sollten Sie die Straße zu einem der vorgenannten Zwecke oder einem artverwandten Zweck nutzen müssen, stellen Sie bitte beim Ordnungsamt einen Antrag auf Erteilung einer Straßensondernutzungserlaubnis. Wenn Sie im öffentlichem Straßenland kurzzeitig werben wollen, stellen Sie bitte den Antrag 01 ; sollten Sie Straßenfläche zur privaten Nutzung benötigen, stellen Sie bitte den Antrag 03. Die Straßensondernutzung ist kostenpflichtig. Dabei wurden in der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Erkner Gebühren festgesetzt; für die Erlaubniserteilung können zusätzlich Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die unerlaubte Straßensondernutzung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße belegt werden.

**Satzung  
über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
der Stadt Erkner**

veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Erkner 11/2001 vom 06.12.2001

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl I S. 211) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner in der Sitzung am 28.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Straßengebrauch
§ 3	Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 4	Erlaubnispflichtige Sondernutzung
§ 5	Erlaubnis Antrag
§ 6	Erlaubnis
§ 7	Gebühren und Kosten
§ 8	Gebührenfreiheit
§ 9	Gebührensschuldner
§10	Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
§11	Gebührenerstattung
§12	Ordnungswidrigkeiten
§13	In-Kraft-Treten
Anlage	Gebührentarif

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen im Gebiet der Stadt Erkner.
- (3) Zur Straße im Sinne des Abs. 2 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, sein Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 BbgStrG).

**§ 2  
Straßengebrauch**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege, Vordächer, Kellerlicht- und Aufzugsschächte, wenn sie den Gemein-gebrauch der Straßen, Wege und Plätze nicht beeinträchtigen,
2. Sonnenschutzdächer, Markisen im Bereich von Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m. Ein Abstand von 75 cm zum Fahrbahnrand muss eingehalten werden,
3. Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe sowie für die Anlagen für Weihnachtsbeleuchtungen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, die nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen,
4. das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,50 m Breite erhalten bleibt,
5. das Abstellen der Mülltonnen, der gelben Säcke und der Sperrmüllgüter auf den Gehwegen an den für die Entsorgung festgesetzten Abfuhrtagen und am Vortag des festgesetzten Abfuhrtages sowie das Aufstellen von Abfallbehältern durch die Stadt oder in ihrem Auftrag,
6. Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen,
7. zeitlich begrenzte Wahlwerbung von zugelassenen Parteien und Organisationen. Diese Wahlwerbung darf innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen. Sie ist vor Beginn dem Straßenbaulastträger anzuzeigen.

(2) Sondernutzungen, die gemäß Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dieses erfordern.

### **§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bedarf die Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadtverwaltung.

Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

1. das Aufstellen von Buden, Häuschen, Kiosken, Verkaufswagen, Warenautomaten und sonstigen Ständen, Toiletten; Käfigen, Schaukästen, Vitrinen, Warenauslagen (Displays), die mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen; Postablagekästen,
2. das Aufstellen von Tischen und Stühlen, die mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
3. Straßenhandel, Straßengewerbe, Schaustellungen, kulturelle Veranstaltungen,
4. das Errichten von Bauzäunen, Baugerüsten; das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub u. Ä. sowie das Abstellen von Baufahrzeugen (Baustelleneinrichtung),
5. Überbauungen, Ausschachtungen, Verlegung von Leitungen, sofern diese nicht der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen,
6. das Lagern von Heizmaterial über den im § 3 Abs. 1 Punkt 4 genannten Zeitraum hinaus sowie das Abstellen von Mülltonnen, Sperrmüll und der gelben Säcke über den in § 3 Abs. 1 Punkt 5 genannten Zeitraum hinaus,
7. das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind,
8. das Aufstellen von Fahrradständern, Säulen, Schildern, Masten, Fahnenstangen u. Ä., wenn diese mit Werbung versehen sind, das Spannen von Transparenten, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zum alleinigen Zwecke der Werbung,
9. das Anbringen von Plakaten, Werbeschildern oder -zetteln, Flugblättern u. Ä.; das Aufstellen von Reklametafeln, wenn diese mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
10. das Errichten von privatwirtschaftlichen Werbe- und Informationsständen,
11. das Aufstellen von Pflanzbottichen,
12. Aufstellung und Gebrauch von sonstigen Vorrichtungen.

## **§ 5 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansträge sind mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Erkner, Ordnungsamt, zu stellen. Der Antrag ist in geeigneter Weise zu erläutern (Zeichnung, Text); Art, Umfang und beabsichtigte Dauer sind anzugeben.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder mit der Beschädigung der Straße (des Weges/Platzes) zu rechnen, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straßen Rechnung getragen wird.

## **§ 6 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten; es können auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn diese für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus anderen Gründen erforderlich sind.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer - innerhalb einer angemessenen Frist - die Anlage zu entfernen und die benutzten Straßenteile in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (4) Absatz 3 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend. Maßgebender Zeitpunkt für Absatz 3 Satz 2 ist der Wegfall der Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit der Sondernutzung (vgl. § 3).
- (5) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Erkner werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art, nicht ersetzt (vgl. § 46 Abs. 1 Ziffer 8 StVO, §§ 66, 67 Brandenburgische Bauordnung).

## **§ 7 Gebühren und Kosten**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).
- (2) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die Dauer der Inanspruchnahme erhoben.
- (3) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.
- (4) Das Recht der Stadt Erkner, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

## **§ 8 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben; es sei denn, dass sie von einem Dritten veranlasst worden sind und die Behörde von diesem Kostenerstattung verlangen kann. Die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen,
  3. Fahrradständer, soweit sie nicht mit Werbung versehen sind,
  4. Aufstellen von Pflanzbottichen.
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

- (3) Es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.  
Diese Gebührenfreiheit muss beantragt werden.

## **§ 9 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist:
1. der Antragsteller/Erlaubnisnehmer,
  2. wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung; ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, mit der Kenntnisnahme durch die Behörde.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind fällig:
1. für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,
  2. für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr, für weitere Kalenderjahre jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Folgegebührenbescheides,
  3. bei unerlaubter Sondernutzung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben und jeweils mit einer ordentlichen Abmeldung gekündigt, erfolgt eine Rückerstattung der im Voraus erstatteten Sondernutzungsgebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschildner zu vertreten sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 eine Straße über den Gemeindegebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 einer in der Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
  3. entgegen § 6 Abs. 3 die in einer Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nicht wie gefordert vornimmt,
  4. entgegen § 6 Abs. 3 trotz erloschener oder widerrufener Sondernutzungserlaubnis die Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Erkner vom 09.06.1995 außer Kraft.

Erkner, den 23.11.2001

**Vogelsänger**  
**Vorsitzender der**  
**Stadtverordnetenversammlung**

(Siegel)

**Schulze**  
**Bürgermeister**

## Antrag auf Sondernutzung von öffentlichem Straßenland

Ich, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift -Anschrift nur bei privat-)

beantrage im Namen von \_\_\_\_\_  
(evtl. Name, Anschrift des Vertretenen / der Firma)

die Sondernutzung von \_\_\_\_\_ Quadratmetern öffentlichem Straßenland  
(Fläche)

in Erkner, \_\_\_\_\_  
(genauer Standort)

im Zeitraum \_\_\_\_\_  
(Datum des Beginns, des Endes, evtl. Uhrzeit)

zum Zwecke der \_\_\_\_\_  
(Grund der Nutzung)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Datum)

## Antrag auf Sondernutzung von öffentlichem Straßenland

Ich, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift -Anschrift nur bei privat-)

beantrage im Namen von \_\_\_\_\_  
(evtl. Name, Anschrift des Vertretenen / der Firma)

die Erlaubnis, \_\_\_\_\_ Werbepлакate im öffentlichem Straßenland  
(Anzahl)

in Erkner, \_\_\_\_\_  
(genauer Standort)

im Zeitraum \_\_\_\_\_  
(Datum des Beginns, des Endes, evtl. Uhrzeit)

zur Werbung für \_\_\_\_\_  
(Grund der Nutzung)

\_\_\_\_\_ anbringen zu dürfen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Datum)

**Gebührentarif**

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Erkner vom 28.09.2001.

1) Bei der Bemessung der Tarife wird davon ausgegangen, dass jeder angefangene Quadratmeter beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche als voller Quadratmeter zählt.

2) Gebühren

Gebühren- ziffer	Art der Sondernutzung	Preis pro Tag
<b>Anbieten von Waren und Dienstleistungen</b>		
1.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung	1,00 € (pro qm Grundfläche)
1a.	Postablagekästen	0,15 € (pro Stück)
2.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden und mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	1,00 € (pro qm Grundfläche)
3.	anlässlich von Festen u. ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen	1,00 € (pro qm Grundfläche)
<b>Baustellen, Baustelleneinrichtungen und Baumaterial</b>		
4.	Baustelleneinrichtungen wie Arbeitswagen, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Bauzäune, Bodenaushub, Pachttoiletten u. Ä., Container, Materiallagerungen aller Art für die Dauer von mehr als 24 Stunden	0,75 € (pro qm Grundfläche)
5.	Anlagen, Einrichtungen, Überbauungen und Leitungsverlegungen, die zur zeitlich begrenzten Nutzung vorgesehen sind	0,75 € (pro qm Grundfläche)
<b>Lagerungen</b>		
6.	Mülltonnen, Sperrmüll, gelbe Säcke (außer am Abholungstag), Heizmaterial	0,75 € (pro qm Grundfläche)
7.	Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind (z. B. nicht zugelassene oder defekte Fahrzeuge)	7,50 € (pro Fahrzeug)
<b>Werbung</b>		
8.	Werbeanlagen frei stehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, Transparente sowie mit Werbung versehene Fahrradständer, Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich Werbezwecken dienen	0,75 € (pro qm Ansichtsfläche)
9.	Plakate, Werbeschilder oder -zettel, Flugblätter; Reklametafeln	0,75 € (pro Stück)
10.	privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände	5,00 € (pro qm Grundfläche)
12.	sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen, je nach Einzelfall, in Anlehnung an die vorgenannten Gebühren	

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkner zur Erhebung von Verwaltungsgebühren 32,10 Euro als Verwaltungsgebühr erhoben. Übersteigt die Höhe der Verwaltungsgebühr die Höhe der Straßensondernutzungsgebühr, kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr abgesehen werden.

## **Hunde in Erkner**

### Leinenpflicht und Maulkorbzwang

In Erkner gilt nur an den in der Hundehalterverordnung aufgeführten Orten die Pflicht, seinem Hund Leine und Maulkorb anzulegen. Eine generelle Leinenpflicht für das Stadtgebiet ist nicht vorgesehen. Trotzdem werden die Hundehalter gebeten, auch im eigenen Interesse und im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, die Hunde an den Hauptstraßen (z. B. Friedrichstraße, Neu Zittauer Straße, Bahnhofstraße usw.) angeleint zu führen.

Darüber gilt in den Waldgebieten, die Erkner umschließen, der § 19 des Waldgesetzes, der in Wäldern einen absoluten Leinenzwang vorschreibt.

**Anzeige gemäß § 6 Hundehalterverordnung (HundehV)**

**Angaben zum Halter**

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Staatsangehörigkeit: .....

**Angaben zum Hund**

Hunderasse: .....

Gewicht: .....

Größe: .....

Wurfdatum: .....

Geschlecht: .....

Ruf- und Zuchtname: .....

Farbe: .....

Identität (Chipnummer): .....

Steuermarke: .....

besondere Kennzeichen: .....

.....

.....

.....

Datum

Unterschrift

## Anzeige gemäß § 6 Hundehalterverordnung (HundehV)

### Angaben zum Halter

Name, Vorname

Anschrift

Staatsangehörigkeit

### Angaben zum Hund

Hunderasse

Gewicht

Größe

Wurfdatum

Geschlecht

Ruf- und Zuchtname

Farbe

Identität (Chipnummer)

Steuermarke

Besondere Kennzeichen

.....  
Unterschrift

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 HundehV

Hiermit beantrage ich für den vorstehend beschriebenen Hund, für den von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder der Zucht im Sinne des § 8 Abs.1 Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 153) auszugehen ist, die Erlaubnis zur

Haltung

Zucht

Ausbildung/Abrihtung

für den Zeitraum

.....  
Datum/Unterschrift

**Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 HundehV**

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund, für den von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht i. S. des § 8 Abs.1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16.Juni 2004 (GVBl. I S. 153) auszugehen ist, ein Negativzeugnis (Nachweis, dass es sich nicht um einen nach § 8 Abs.1 Nr.1 erlaubnispflichtigen gefährlichen Hund handelt).

**Angaben zur Person**

Name, Vorname, Geburtsname: .....

Geburtsdatum: .....

Wohnanschrift : .....

Staatsangehörigkeit : .....

**Angaben zum Hund**

Hunderasse : .....

Alter : .....

Geschlecht : .....

Ruf- und Zuchtnamen : .....

Identität : .....

besondere Kennzeichen : .....

.....

Datum

.....

Unterschrift

## Ruhebedürfnis und Lärmbelästigung

Mit der wärmeren Jahreszeit nehmen auch die Aktivitäten verschiedenster Art im Freien zu. Grundsätzlich ist gegen Partys und sonstigen Betätigungen, auch gegen das Abspielen von Musik nichts einzuwenden, wenn dies ohne Belästigung oder Störung der Nachtruhe der Nachbarschaft erfolgt.

Gesetzlich ist das so geregelt:

Nach § 10 Abs. 1 LImSchG sind in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Nach § 11 Abs. 1 LImSchG dürfen Tongeräte (z.B. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliches) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass Unbeteiligte nicht erheblich belästigt werden. Zimmerlautstärke ist deshalb, auch bei Autoradios, das erste Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesen Verboten bei einem besonderen privaten Interesse oder öffentlichen Interesse erteilen.

### **PDF-Datei – Antrag auf Ausnahmegenehmigung Beschallung/Störung der Nachtruhe**

Das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Brandenburg verbietet an Sonn- und gesetzlich anerkannten Feiertagen alle öffentlich wahrnehmbaren Arbeiten oder Handlungen, welche die Sonntags- und Feiertagsruhe stören können.

Dabei gilt bei Arbeiten im Garten, die durchaus erlaubt sind, folgendes:

Rasenmäher, Grastrimmer, Graskantenschneider, Freischneider, Laubbläser, Laubsammler, Motorkettensägen sowie alle anderen Geräte und Maschinen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV – Bundesimmissionsschutzverordnung) dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht betrieben werden.

Für Werkzeuge gilt auszugsweise folgendes:

Rasenmäher dürfen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

Grastrimmer, Graskantenschneider, Freischneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Auch hier gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II – Pyrotechnische Gegenstände

Gemäß § 23 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) dürfen Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (so genannte „Silvesterfeuerwerke“) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes abgebrannt werden.

Die Stadt Erkner als zuständige Ordnungsbehörde kann beim Vorliegen eines öffentlichen oder aus besonderem privatem Interesse auf Antrag Ausnahmen vom Verbot zulassen. Der begründete Anlass könnte z. B. eine Hochzeit sein. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Für die Abbrennzeiten von Kleinf Feuerwerken gilt in Anlehnung an § 12 Abs. 2 LImSchG (Landesimmissionsschutzgesetz) folgende grundlegende Regelung:

Die maximale Abbrennzeit darf 30 Minuten nicht überschreiten und es muss spätestens um 22:00 Uhr beendet sein.

Als Richtzeiten, unter Einbeziehung der Sommerzeitregelung gilt im Einzelnen:

Januar, Februar, März, November, Dezember	Abbrennzeit bis 22:00 Uhr
April, Mai, August, September, Oktober	Abbrennzeit bis 22:30 Uhr Sommerzeitregelung
Juni, Juli – allgemeine Regelung bis 22:30 Uhr	Abbrennzeit bis 23:00 Uhr Sommerzeitregelung

Den Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II in der Stadt Erkner können Sie [hier](#) downloaden.



## Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörper der Kategorie II in der Stadt Erkner

<b>1. Antragsteller</b>	<p><input type="radio"/> <b>Privatperson</b></p> <p>..... Name, Vorname, Geburtsdatum</p> <p>..... Wohnanschrift/Telefon</p> <p><input type="radio"/> <b>Unternehmen, Verein</b></p> <p>..... Bezeichnung des Unternehmens o. des Vereines</p> <p>..... Anschrift/ Telefonnummer</p> <p>..... Vorname und Name des Verantwortlichen</p>
<b>2. Abbrennort der Feuerwerkskörper</b>	<p><b>Erkner,</b> ..... Straße/Hausnummer</p> <p>.....</p>
<b>3. Abbrenntag und Abrennzeit</b> (max. 30 min)	<p>Die Feuerwerkskörper sollen abgebrannt werden,</p> <p>am ..... ab ..... Uhr</p>
<b>4. Anlass</b>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<b>5. Eigentumsverhältnisse</b>	<p><input type="radio"/> Ich bin Eigentümer des Grundstückes</p> <p><input type="radio"/> Ich bin nicht Eigentümer des Grundstückes Eigentümer ist: .....</p> <p><input type="radio"/> Die Einverständniserklärung des Eigentümers ist beiliegend</p>

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

## Verbrennen im Freien – Lagerfeuer

Regelungen zum Verbrennen im Freien sind im Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2006 getroffen.

§ 7 Abs.1 Satz 1 und Satz 3:

„Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist **untersagt**, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Die Sätze 1( und 2) gelten nicht, soweit das Verbrennen von Abfällen im Abfallgesetz oder in den aufgrund des Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geregelt ist.“

Da beim Verbrennen Rauchbelästigungen nie ausgeschlossen werden können, gilt der Grundsatz, dass das Verbrennen im Freien verboten ist. Hinzu kommt die Regelung des § 4 der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen vom 29.09.1994 in der derzeit gültigen Fassung. Hier ist festgelegt, dass das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig ist. Entsprechende Übergangsregelungen sind bereits seit Mai 1998 ausgelaufen.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 LImSchG regelt:

Die nach § 21 zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist. Das für Immissionsschutz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Anforderungen an die Zulassung des Verbrennens und Abbrennens im Freien und dessen Durchführung zu bestimmen und dabei insbesondere einzuhaltende Zeiten, sonstige Vorkehrungen oder Anzeigepflichten festzulegen.

Deshalb gilt weiterhin § 7 Abs.2 Satz 1 LImSchG, demzufolge die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag **Ausnahmen** vom Verbot des Verbrennens im Freien zulassen kann, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist.

Ein Lagerfeuer aus trockenem, unbehandeltem Holz kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, wenn die örtlichen und Witterungsverhältnisse dies zulassen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Sie wird sowohl der Polizei als auch der Feuerwehr bekannt gegeben.

PDF-Datei - Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen im Freien (Lagerfeuer) zum downloaden



**Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Verbrennens im Freien  
in der Stadt Erkner (§ 7 Abs. 2 LImSchG - Landesimmissionschutzgesetz)  
- Lagerfeuer -**

<b>1. Antragsteller</b>	..... <b>Name, Vorname</b>  ..... <b>Wohnanschrift</b>  .....  ..... <b>Telefonnummer</b>
<b>2. Abbrennort</b>	<b>Erkner, .....</b> <b>Straße/Hausnummer</b>  .....
<b>3. Abbrenntag und Abrenzzeit</b> (maximal für 3 Stunden)	Das Lagerfeuer soll abgebrannt werden,  am ..... ab ..... Uhr
<b>4. Grund des Abbrennens</b> (Anlass)	..... ..... ..... .....
<b>5. Eigentumsverhältnisse</b>	<input type="radio"/> Ich bin Eigentümer des Grundstückes  <input type="radio"/> Ich bin nicht Eigentümer des Grundstückes Eigentümer ist:  .....  <input type="radio"/> Das Einverständnis des Eigentümers wird erklärt.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

## **Abfallentsorgung**

Hier erhalten Sie Informationen zur Grünabfallsammlung und zu den gelben Wertstoffsäcken.

Umfangreiche Auskünfte zu ordnungsgemäßer Abfallentsorgung erhalten Sie auf den Internetseiten des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung.

## Grünabfallsammlung

Zum Bioabfall zählen neben den kompostierbaren Küchenabfällen (z.B. Obst-, Gemüse-, Speisereste, Küchenpapier, Filterpapier u. ä.) auch kompostierbare Grünabfälle (z.B. Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt, Fallobst u. ä.). Diese Abfälle sollten, sofern dies möglich ist, auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden. Mit der umweltfreundlichen und kostengünstigen **Eigenkompostierung** wird ihr Restabfall nicht nur verringert, sondern Sie erhalten auch wertvollen Humus für Ihre Pflanzen im Garten oder auf dem Balkon.

**Überschüssige Grünabfälle** sind, sofern das Aufkommen die Eigenkompostierung übersteigt oder die Voraussetzungen dazu fehlen, überlassungspflichtige Abfälle, die ganzjährig kostenpflichtig auf den Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Oder-Spree angenommen werden:

- Deponie Alte Ziegelei in Alt Golm
  - Deponie Friedländer Berg bei Beeskow
  - Deponie Buchwaldstraße in Eisenhüttenstadt
  - Abfallkleinmengenannahme in Erkner  
Julius-Rütgers-Straße 22,  
Tel. 03362/ 70 01 45
- Öffnungszeiten:  
Dienstag bis Freitag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Samstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
- 
-

## Gelbe Wertstoffsäcke

Glänzend, farbig, leicht, beliebig formbar, als hauchdünne Folie oder als fester Behälter – Kunststoffverpackungen sind absolute Spitzenreiter, wenn es ans umhüllen von Lebensmitteln und anderem Konsumartikeln geht. Ziel der Abfallwirtschaft ist es, möglichst viele der Verpackungen getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.

Was gehört in den gelben Sack?

- Leichtverpackungen aus Kunststoff (z. B. Tragetaschen, Beutel, Folien, Kunststoff-Flaschen, Joghurtbecher, Styroporschalen)
- Leichtmetalle (z. B. Konservendosen, Getränkedosen, Alufolien)
- Verbundstoffe (z. B. Saft- und Milchtüten, Verpackungen aus mehreren Materialien)

Was gehört nicht in den gelben Sack?

- Restmüll (z. B. Hygieneartikel, Windeln, Kehrricht, Speisereste)
- Papier
- Glas

Ausgabestellen für die gelben Wertstoffsäcke:

- Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8
- Abfallkleinmengenannahme, Julius-Rüttgers-Straße 22
- TOTAL-Station, Tankstelle Friedensplatz
- Shell-Station, Tankstelle, Woltersdorfer Landstraße 1



## 7. Jagdwesen

Für die Jagd gelten grundsätzlich die Vorschriften des Bundes- und Landesjagdgesetzes sowie weitere Verordnungen. Die Jäger tragen mit ihrer Tätigkeit zum Naturschutz bei: sie erhalten einen artenreichen und gesunden Wildbestand, regulieren die Wildtierpopulationen, vermindern Wildschäden und betreiben mit vielen Projekten Tier- und Artenschutz. Darüber hinaus tragen sie zur Wildseuchenprophylaxe bei und entfernen Unfallwild.

Im Land Brandenburg sind die Wildbestände, besonders die des Schwarzwildes, problematisch hoch. In seiner Presseerklärung anlässlich des Landesjägartages erklärte der Agrar- und Umweltminister Wolfgang BIRTHLER, dass die Jagd ein unterstützendes Element zur Erreichung der Naturschutzziele im Land ist.

### 7.1 Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft entsteht kraft Gesetz (§9 Bundesjagdgesetz) und wird durch die Eigentümer von Grundflächen eines gemeinsamen Jagdbezirktes gebildet. D. h., hier gibt es keine freiwillige Mitgliedschaft von Jagdgenossen, sondern die Eigentümer bejagbarer Grundflächen der Gemeinde sind automatisch Mitglied der Jagdgenossenschaft. (Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Alle Grundflächen einer Gemeinde bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk, in dem der Jagdgenossenschaft die Ausübung des Jagdrechtes zusteht, soweit die Jagd zulässig ist. Die Jagdgenossenschaft verpachtet in der Regel den gemeinschaftlichen Jagdbezirk zur Ausübung der Jagd. Die Jagdgenossenschaft Erkner hat den Jagdbezirk an Herrn Bodo Schulz verpachtet, der berechtigt ist, an weitere Jäger Jagderlaubnisscheine zu erteilen.

Die Jagdgenossenschaft wählt für 4 Jahre einen **Jagdvorstand**, der die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Erkner setzt sich wie folgt zusammen:

Jagdvorsteher	Herr Bodo Schulz
stellvertretender Jagdvorsteher	Herr Martin Heckel
Beisitzer/ Schriftführer	Frau Carola Meng
Kassenführer	Frau Hannelore Kalb

### 7.2 Jagdbeschränkungen / Jagd in befriedeten Gebieten

Auf folgenden Grundstücken (befriedete Bezirke) darf nicht gejagt werden:

- Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen oder mit solchen räumlich zusammengehören
- Hofräume und Hausgärten, die sich an o. g. Gebäude anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind
- Friedhöfe
- Wildgehege
- Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen
- Eisenbahnanlagen und Bundesautobahnen

Zur Abwehr von Gefahren im Siedlungsbereich Erkner dürfen nachfolgende Jäger mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde Schwarz-, Reh- und Raubwild jagen:

Herr Martin Lindner Tel.: 03362/ 3501 Handy 0152 58781224  
Herr Bodo Schulz Tel.: 03362/ 740384 Handy 0173 2895557  
Herr Wolfgang Giesel Tel.: 03362/ 820388 Handy 0175 9290172

## **8. Hausnummern**

Fehlende, schlecht erkennbare oder verdeckte Hausnummern können zur Folge haben, dass Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr oder der Johanniter – Unfallhilfe wertvolle Zeit bei der Suche nach der richtigen Adresse verlieren. Das Anbringen einer gut sichtbaren Hausnummer kann letztendlich lebensrettend sein und sollte damit auch im Interesse aller Grundstückseigentümer oder -nutzer liegen. Um sicher zu stellen, dass die Hausnummern den Erfordernissen entsprechen, hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner schon vor längerer Zeit die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung zur Hausnummerierung beschlossen. Trotzdem ist feststellbar, dass teilweise die vorgeschriebenen Hausnummern nicht angebracht sind. Es werden daher Kontrollen erfolgen und Verstöße gegen die Vorschriften geahndet. Die Zuordnung von Hausnummern erfolgt durch das Ressort Bau, Liegenschaften.

Hier ist Frau Bathelt die Ansprechpartnerin, sie ist unter 03362 795 162 erreichbar.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegungen zur Hausnummerierung**

Auf Grund der §§ 13 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. 1 S. 266), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. 1 S. 90), erlässt der Bürgermeister der Stadt Erkner als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2001 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1**

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist durch die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

(3) Die Zuordnung der Hausnummer erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid.

(4) Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigten über die beabsichtigte Maßnahme vorher schriftlich zu unterrichten.

### **§ 2**

(1) Die Nummerierung der Gebäude an Straßen erfolgt fortlaufend. Die Nummerierung an Plätzen erfolgt im Uhrzeigersinn.

(2) Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richtet sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.

(3) Ein Eckgebäude wird zu der Straße nummeriert, an der sein Haupteingang liegt. Sind in dem Teil eines Eckhauses, der keinen nummerierten Gebäudeeingang hat, über die Ecke hinaus Ladenlokale oder Praxen mit Nebeneingängen vorhanden, kann für alle Nebeneingänge (alternativ: für jeden Nebeneingang) dieser Hausfront eine Nummer mit der anderen Straßenbezeichnung gegeben werden.

(4) Werden Gebäude mit mehreren selbständigen Eingängen errichtet erhält jeder Eingang eine eigene Hausnummer.

(5) Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.

### **§ 3**

(1) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Zahlen bzw. großen Buchstaben auf hellem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und mindestens folgende Größen haben:

bei einer einstelligen Beschriftung	=	120/120 mm
bei einer zweistelligen Beschriftung	=	150/120 mm
bei einer dreistelligen Beschriftung	=	200/120 mm

(2) Für die Beschriftung wird eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben.

(3) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.

(4) Bei Neubauten sind grundsätzlich Hausnummernleuchten zu verwenden.

(5) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

#### **§ 4**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 die Hausnummer nicht anbringt, unterhält bzw. erneuert und
2. entgegen § 3 die Gestaltungsvorschriften nicht berücksichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM (500,00 EUR) geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 5**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Erkner, 26.02.2001

Schulze  
Bürgermeister



Suche Suche:

## Ministerium des Innern Brandenburg (MI)

| [Bürger & Staat](#) | [Leben & Arbeiten](#) | [Wirtschaft](#) | [Kultur & Freizeit](#) | [Wissen](#) |

[brandenburg.de](#) ▶ [Innenministerium](#) ▶ [Ordnungsrecht](#) ▶ [allgemeines Ordnungsrecht](#)

### allgemeines Ordnungsrecht

- [Silvesterfeuerwerk](#)
- [Fragen & Antworten](#)
- [Rasseliste](#)
- [Urteile zur Hundehalterverordnung](#)
- [Sachverständige](#)

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden

(Hundehalterverordnung - HundehV)

Vom 16. Juni 2004

(GVBl. II/04 S. 458)

Auf Grund des § 25a Abs. 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes, der durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 153) eingefügt worden ist, verordnet der Minister des Innern:

#### § 1 Halten von Hunden

(1) Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(2) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können (ausbruchssichere Einfriedung). Alle Zugänge zu dem ausbruchssicheren eingefriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift "Vorsicht gefährlicher Hund!" oder "Vorsicht bissiger Hund!" kenntlich zu machen. Die Haltung von Hunden im Sinne des § 8 Abs. 2 ist verboten.

(3) Gefährliche Hunde dürfen nicht in Mehrfamilienhäusern gehalten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 kann im Rahmen der Erlaubnis nach § 10 befreit werden, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abzuschließen und zu unterhalten. Der Nachweis, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung zu erbringen. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen.

#### § 2 Führen von Hunden

(1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen. Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 besitzen und den Nachweis der

### Service

Das für Veterinärwesen zuständige Ministerium bietet ein [Merkblatt zum Reiseverkehr mit Heimtieren](#).

erforderlichen Sachkunde nach § 11 für den zu führenden gefährlichen Hund oder einen anderen gefährlichen Hund erbracht haben.

(2) Eine Person darf nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig führen. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur einen Hund führen. Ein gefährlicher Hund darf nicht gleichzeitig mit einem oder mehreren anderen Hunden geführt werden.

(3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters tragen. Gefährliche Hunde, die im Land Brandenburg gehalten werden, haben darüber hinaus am Halsband eine Plakette deutlich sichtbar zu tragen. Diese Plakette ist rot, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern. Hunde im Sinne des § 8 Abs. 3, für die ein Negativzeugnis erteilt wurde, haben ebenfalls eine Plakette deutlich sichtbar am Halsband zu tragen. Diese Plakette ist grün, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern.

(4) Der Führer eines gefährlichen Hundes hat die Erlaubnis nach § 10 außerhalb des befriedeten Besitztums mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen. Der Führer eines Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3 hat außerhalb des befriedeten Besitztums das Negativzeugnis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen.

(5) Gefährliche Hunde, die außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, haben im Land Brandenburg am Halsband neben dem Namen und der Adresse des Hundehalters die nach den dortigen Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen oder Markierungen zu tragen. Der Halter hat die entsprechenden Erlaubnisse oder Bescheinigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält. Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

### **§ 3 Leinenpflicht und Maulkorbzwang**

(1) Hunde sind

1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
2. auf Sport- oder Campingplätzen,
3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen

so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, auch außerhalb des befriedeten Besitztums ständig an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen.

(2) Die Leinenpflicht nach Absatz 1 gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten. Für gefährliche Hunde gilt Satz 1 nur, wenn der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

(3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Darüber hinaus ist einem Hund, der als gefährlich gilt, außerhalb des befriedeten Besitztums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

(4) Kommunale Rechtsvorschriften hinsichtlich einer darüber

hinausgehenden Leinenpflicht oder eines darüber hinausgehenden Maulkorbzwanges bleiben unberührt.

#### **§ 4 Mitnahmeverbot**

Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen

mitgenommen werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Untersagung des Haltens und Tötung von Hunden**

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat das Halten eines Hundes schriftlich zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 oder des § 10 Abs. 2 nicht erfüllt werden oder durch das Halten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass der Hund auch in Zukunft eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt, kann die zuständige Behörde die Sicherstellung des Tieres anordnen; eine Tötung kann nur im Benehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angeordnet werden.

#### **§ 6 Anzeige- und Kennzeichnungspflicht**

(1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.

(2) Ein Hund im Sinne des Absatzes 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

#### **§ 7 Zucht, Ausbildung und Abrichten**

(1) Bei der Zucht von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale anstelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale sicherzustellen. Die Zucht von und mit gefährlichen Hunden ist verboten. Der Halter eines gefährlichen Hundes hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die Zucht der in § 8 Abs. 3 genannten Hunderassen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 vorliegen. § 10 Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 6 gelten entsprechend.

(2) Hunde dürfen nicht durch Ausbildung, Abrichten oder Halten zu gefährlichen Hunden im Sinne des § 8 Abs. 1 herangebildet werden.

(3) Bei der Ausbildung, dem Abrichten und der Aufzucht eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.

#### **§ 8 Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit nach § 12 der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette nach § 2 Abs. 3 Satz 5. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

## **§ 9 Handelsverbot**

Das gewerbliche Inverkehrbringen von gefährlichen Hunden ist verboten. Personen, die über eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 4 verfügen, sind von dem Verbot nach Satz 1 ausgenommen.

## **§ 10 Erlaubnispflicht**

(1) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. sie die erforderliche Sachkunde nach § 11 besitzt,
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 nicht besitzt,
4. die dem Halten, der Ausbildung und dem Abrichten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen,
5. die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird,
6. die antragstellende Person, soweit diese das Halten eines gefährlichen Hundes beantragt hat, ein berechtigtes Interesse daran nachweist; ein berechtigtes Interesse an dem Halten eines gefährlichen Hundes kann insbesondere vorliegen, wenn das Halten der Bewachung eines besonders gefährdeten Besitztums dient, und
7. die antragstellende Person den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erbringt.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis zum Halten ist mit der Auflage zu versehen, den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen; darüber hinaus soll die Auflage erteilt werden, den Hund zu kastrieren oder zu sterilisieren. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 bei der Erteilung nicht vorgelegen hat oder eine Voraussetzung nach der Erteilung der Erlaubnis entfallen ist. Sie ist insbesondere zurückzunehmen, wenn der Versicherungsschutz nach § 1 Abs. 4 nicht mehr besteht.

(4) Für die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3, der das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf eine befristete Erlaubnis abweichend von Absatz 2 auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne die Auflagen der Kastration oder Sterilisation erteilt werden.

(5) Betreibern von Tierheimen kann eine allgemeine Erlaubnis zum Halten gefährlicher Hunde ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die aufzunehmenden Hunde erteilt werden. Das Haltungsverbot nach § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht für Hunde in Tierheimen.

(6) Die Erlaubnis wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erteilt.

## § 11 Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 besitzt eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Der schriftliche Nachweis der erforderlichen Sachkunde ist auf Grund einer Sachkundeprüfung gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde zu erbringen. Eine Ausbildung zum Diensthundeführer von Bundes- oder Landesbehörden gilt als Nachweis der erforderlichen Sachkunde.

## § 12 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 1 und der §§

6, 7 und 10 Abs. 2 Nr. 3 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die

1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 3, §§ 4, 6, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 13 und 16 dieser Verordnung verstoßen haben,
2. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind oder
4. keinen festen Wohnsitz nachweisen können.

(3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde von dem Erlaubnispflichtigen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

## **§ 13 Übergabe und Erwerb gefährlicher Hunde**

(1) Die Übergabe eines gefährlichen Hundes mit dem Ziel der Aufgabe der Hundehaltung ist nur an Personen zulässig, die über eine Erlaubnis nach § 10 zum Halten dieses Hundes verfügen. Der ehemalige Hundehalter hat die Aufgabe der Hundehaltung sowie den Namen und die Anschrift des Erwerbers unverzüglich der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde den Erwerb des gefährlichen Hundes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend bei der Übergabe und dem Erwerb eines Hundes, für den ein Negativzeugnis ausgestellt wurde.

(3) Soll der Hund außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, darf der Hund abweichend von Absatz 1 Satz 1 übergeben werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 das befriedete Besitztum nicht angemessen sichert,
2. entgegen § 1 Abs. 2 das Besitztum nicht ausbruchsicher einfriedet oder alle Zugänge zu dem ein- gefriedeten Besitztum nicht mit den erforderlichen Warnschildern kenntlich macht,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 hält,
4. entgegen § 1 Abs. 3 gefährliche Hunde in Mehrfamilienhäusern hält,

5. entgegen § 1 Abs. 4 einen gefährlichen Hund ohne den erforderlichen Versicherungsschutz hält,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde führt,
7. entgegen § 2 Abs. 2 gleichzeitig mehrere Hunde führt,
8. entgegen § 2 Abs. 3 oder 5 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
9. entgegen § 2 Abs. 4 die Erlaubnis oder das Negativzeugnis nicht mit sich führt oder aushändigt,
10. entgegen § 2 Abs. 6 nicht sicherstellt, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält oder Hunde Personen überlässt, die nicht die Voraussetzung von § 2 Abs. 1 erfüllen und nicht die Gewähr für die Einhaltung des § 2 Abs. 2 und 3 und der §§ 3 und 4 bieten,
11. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
12. entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt oder diesen nicht den Maulkorb anlegt,
13. entgegen § 3 Abs. 3 Hunden nicht den Maulkorb anlegt,
14. entgegen § 4 Hunde mitnimmt,
15. entgegen einer Untersagungsverfügung nach § 5 Abs. 1 Hunde hält,
16. entgegen § 6 Abs. 1 die Hundehaltung nicht unverzüglich anzeigt,
17. entgegen § 6 Abs. 2 keine Kennzeichnung des Hundes vornehmen lässt,
18. entgegen § 7 Hunde züchtet, ausbildet oder abrichtet oder als Halter nicht sicherstellt, dass die Verpaarung eines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
19. entgegen § 9 gefährliche Hunde in Verkehr bringt,
20. entgegen § 10 Abs. 1 gefährliche Hunde ohne die erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnis hält, ausbildet, abrichtet oder dabei einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder
21. entgegen § 13 der Ordnungsbehörde nicht unverzüglich die genannten Mitteilungen macht oder den Erwerb des Hundes nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 5, 18, 19 und 20 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

## § 15 Ausnahmeregelungen

(1) Die Verordnung gilt nicht für Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(3) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sind mit Ausnahme der Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 von den Regelungen dieser Verordnung befreit, wenn der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird.

## § 16 Übergangsregelungen

(1) Soweit die Haltung des Hundes am 1. Juli 2004 nicht untersagt war und die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 nicht vorliegen, findet für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 2 das Verbot des § 1 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung; es gilt für diese ab dem 1. Oktober 2004 die Erlaubnispflicht des § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Nachweis eines berechtigten Interesses zum Halten dieses gefährlichen Hundes entfällt.

(2) Soweit die Haltung des Hundes am 1. Juli 2004 nicht untersagt war und die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 nicht vorliegen, gilt für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3, für den ein Negativzeugnis nicht erteilt wird, ab dem 1. Oktober 2004 § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Nachweis eines berechtigten Interesses zum

Halten dieses gefährlichen Hundes entfällt.

## **§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 309), außer Kraft.

[nach oben](#) |



Suche Suche:

## Ministerium des Innern Brandenburg (MI)

| | [Bürger & Staat](#) | [Leben & Arbeiten](#) | [Wirtschaft](#) | [Kultur & Freizeit](#) | [Wissen](#) |

[brandenburg.de](#) ▶ [Innenministerium](#) ▶ [Ordnungsrecht](#) ▶ [allgemeines Ordnungsrecht](#)

### allgemeines Ordnungsrecht

- [Hundehalterverordnung](#)
- [Silvesterfeuerwerk](#)
- [Fragen & Antworten](#)
- [Rasseliste](#)
- [Urteile zur Hundehalterverordnung](#)

### Listen der Sachverständigen

Die bisher vom Ministerium des Innern erstellten und vorgehaltenen Sachverständigenlisten nach der Brandenburger Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 werden ab sofort bei den örtlichen Ordnungsbehörden geführt.

Hundehalter werden gebeten, sich an die für ihren Wohnort zuständige örtliche Ordnungsbehörde zu wenden.

[nach oben](#) |

### Service

Das für Veterinärwesen zuständige Ministerium bietet ein [Merkblatt zum Reiseverkehr mit Heimtieren](#).

# Willkommen auf der Internetseite [www.kwu-entsorgung.de](http://www.kwu-entsorgung.de)

Sollte Ihr Browser keine automatische Weiterleitung unterstützen, klicken Sie bitte [hier](#)



<a href="#">Startseite</a>	<a href="#">Kontakt</a>	<a href="#">Inhalt</a>	<a href="#">Suche</a>
----------------------------	-------------------------	------------------------	-----------------------

<a href="#">Startseite</a>
<a href="#">Themenüberblick</a>
<a href="#">Aktuelles</a>
<a href="#">Wir über uns</a>
<a href="#">Online-Serviceleistungen</a>
<a href="#">Abfallberatung</a>
<a href="#">Abfall-ABC</a>
<a href="#">Abfallgebühren</a>
<a href="#">Satzungen</a>
<a href="#">Tourenplan</a>
<a href="#">Abfallsäcke</a>
<a href="#">Kinder/Jugend</a>
<a href="#">Fotogalerie</a>
<a href="#">Interessante Links</a>
<a href="#">Impressum</a>

**Herzlich willkommen auf den Internetseiten des  
Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung  
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -**

[Aktuelles](#)



zuletzt aktualisiert am: 27. August 2008

[Unsere monatlichen Abfalltipps >>](#)

**Hinweis:** Die Internetpräsentation ist optimiert für eine Bildschirmauflösung von mindestens 1024x768 Pixel und für folgende Browserversionen: Firefox ab Version 1.0, Netscape ab Version 6.0 und eingeschränkt für Internet Explorer ab Version 5.0



27.8.2008

- Schadstoff-  
und E-  
Schrottmobil  
ist wieder auf  
Tour

---



21.8.2008

- Neuer Service -  
Die Poltertonne

---



6.8.2008

- Umfrage zur  
Behälterreinigung  
gestartet

---